

**Verordnung der Stadt Baunach,  
Landkreis Bamberg  
über das freie Umherlaufen von Kampfhunden  
(Kampfhundeverordnung – KampfhundeV)  
vom 30. März 2000**

Die Stadt Baunach erläßt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152), folgende Verordnung:

---

**§ 1  
Begriffsbestimmungen**

---

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.7.1997 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

---

**§ 2  
Anleinplicht**

---

(1) Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen innerhalb der bebauten Ortslage zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

---

**§ 3  
Ausnahmen von der Anleinplicht**

---

Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr sowie für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde.

---

**§ 4  
Ordnungswidrigkeiten**

---

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

---

**§ 5  
Inkrafttreten**

---

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Baunach, den 30. März 2000

STADT BAUNACH

Wild  
Erster Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 13/2000 am 30.03.2000